Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/2992

3.6.2026

Bekanntmachung der Kommission

über die Veröffentlichung der Angaben für die Berechnung der Preisunterschiede zwischen Kerosin und den einschlägigen zulässigen Flugkraftstoffen und für die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Kraftstoffe im Rahmen des mit der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten EU-Emissionshandelssystems

(C/2026/2992)

1. Einführung

Mit Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG ([1]) wurde ein zusätzlicher Unterstützungsmechanismus für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe eingeführt. Um Anreize für eine vorzeitige Einführung der im Hinblick auf das Emissionsreduktionspotenzial leistungsfähigsten alternativen Kraftstoffe zu schaffen, werden ab dem 1. Januar 2024 20 Mio. Zertifikate im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (im Folgenden „EHS“) bereitgestellt.

Am 6. Februar 2025 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2025/723 der Kommission ([2]) (im Folgenden „Verordnung“), in der die Vorschriften für die jährliche Berechnung der Preisunterschiede zwischen zulässigen Flugkraftstoffen und fossilem Kerosin unter Berücksichtigung von Anreizen aus dem CO_2-Preis und den harmonisierten Mindeststeuerbeträgen sowie die Vorschriften für die kostenlose Zuteilung der sich daraus ergebenden Anzahl von Zertifikaten festgelegt sind.

Die Zertifikate decken ganz oder teilweise den verbleibenden Preisunterschied zwischen fossilem Kerosin und den zulässigen Flugkraftstoffen, die von einzelnen gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern auf ihren Flügen verwendet werden, für die eine wirksame CO_2-Bepreisung im Rahmen des EU-EHS gilt. Gleiche Wettbewerbsbedingungen werden dadurch gewährleistet, dass alle Luftfahrzeugbetreiber, die auf diesen Strecken tätig sind, gleich behandelt werden.

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung enthält die Formel zur Berechnung des Preisunterschieds, einschließlich aller für diese Berechnung erforderlichen Elemente.

Zweck dieser Bekanntmachung der Kommission ist die Veröffentlichung der Angaben, die für die Berechnung des Preisunterschieds zwischen Kerosin und den einschlägigen zulässigen Flugkraftstoffen sowie des Preisunterschieds für die 2025 gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung vertankten zulässigen Flugkraftstoffe erforderlich sind.

2. Preisunterschied zwischen Kerosin und den einschlägigen zulässigen Flugkraftstoffen und Angaben für die Berechnung

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung entspricht der Preis, wenn der Marktpreis in dem nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2405 ([3]) (im Folgenden „‚ReFuelEU Aviation'-Verordnung“) von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit veröffentlichten technischen Bericht (im Folgenden „technischer Bericht der EASA“) verfügbar ist, dem in diesem Bericht veröffentlichten Marktpreis. Am 26. Februar 2026 veröffentlichte die EASA in einem Briefing gemäß der „ReFuelEU Aviation“-Verordnung die Referenzpreise 2025 für Flugkraftstoffe ([4]) (im Folgenden „Briefing der EASA“). Das Briefing dient als Vorabveröffentlichung der Referenzpreise für Flugkraftstoffe gemäß der „ReFuelEU Aviation“-Verordnung, die in den nächsten technischen Bericht der EASA aufgenommen werden, der im dritten Quartal 2026 veröffentlicht werden soll. Die Referenzpreise im technischen Bericht der EASA werden denen im Briefing der EASA entsprechen.

Nur die Kategorie der Biokraftstoffe für die Luftfahrt im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 Buchstaben b und c der „ReFuelEU Aviation“-Verordnung hatte 2025 einen Marktpreis. Im Briefing der EASA entsprechen Biokraftstoffe für die Luftfahrt den Unterkategorien „Biokraftstoffe für die Luftfahrt“ und „sonstige Biokraftstoffe für die Luftfahrt“ in der nachstehenden Tabelle.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung entspricht der Preis der zulässigen Flugkraftstoffe, für die im Briefing der EASA kein Marktpreis veröffentlicht wurde, ihrem Mindestverkaufspreis. Für 2025 wurde kein tatsächlich

([1]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/723 der Kommission vom 6. Februar 2025 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die jährliche Berechnung der Preisunterschiede zwischen zulässigen Flugkraftstoffen und fossilem Kerosin und für die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe im Rahmen des EU-EHS (ABl. L, 2025/723, 16.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/723/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative „ReFuelEU Aviation“) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj).

([4]) Referenzpreise 2025 für Flugkraftstoffe gemäß der „ReFuelEU Aviation“-Verordnung (26.2.2026, https://www.easa.europa.eu/en/document-library/general-publications/2025-aviation-fuels-reference-prices-refueleu-aviation)

gezahlter Preis für zulässige Flugkraftstoffe gemäß Artikel 5 der Verordnung gemeldet. Der Mindestverkaufspreis wird gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung auf der Grundlage der im Briefing der EASA veröffentlichten Schätzung der Produktionskosten unter Anwendung einer Marge von 10 % bestimmt.

Im Briefing der EASA sind gemeinsam verarbeitete Kraftstoffe in der entsprechenden Kategorie von Flugkraftstoffen gemäß der „ReFuelEU Aviation"-Verordnung enthalten, weshalb der Preis jeder Unterkategorie gemeinsam verarbeiteter Kraftstoffe in der nachstehenden Tabelle mit dem Preis identisch ist, der für die entsprechende Unterkategorie zulässiger Flugkraftstoffe ermittelt wurde.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung entspricht der Preis für fossiles Kerosin dem im Briefing der EASA veröffentlichten Preis für fossiles Kerosin; dieser beträgt 640 EUR je Tonne.

Der Preis der EHS-Emissionszertifikate ist der auf der gemeinsamen Auktionsplattform veröffentlichte gewichtete Durchschnittspreis der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 ([5]) im Jahr 2025 durchgeführten Versteigerungen. Der Preis beträgt 73,43 EUR je EHS-Emissionszertifikat.

Der Preisunterschied wird nach der Formel in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung veröffentlicht. Alle in der nachstehenden Tabelle aufgeführten zulässigen Flugkraftstoffe können nach Artikel 54c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 ([6]) mit Emissionsfaktor null belegt werden, daher umfasst der Preisunterschied den EHS-Preis gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung. Im Jahr 2025 gab es keinen Unterschied bei der Besteuerung von fossilem Kerosin und zulässigen Flugkraftstoffen gemäß der Richtlinie 2003/96/EG des Rates ([7]); dieses Element ist daher 0.

Der Preis jeder Unterkategorie zulässiger Flugkraftstoffe sowie der Preisunterschied für die 2025 vertankten Kraftstoffe, berechnet gemäß Artikel 4 der Verordnung, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Unterkategorie zulässiger Flugkraftstoffe		Preis des zulässigen Flugkraftstoffs (in EUR/Tonne)	Preisunterschied gegenüber fossilem Kerosin (in EUR/Tonne)	Höhe der direkten EU-EHS-Unterstützung gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG ([1])	Direkte EHS-Unterstützung auf der Grundlage der Unterstützung für die Unterkategorie (in EUR/Tonne)
1	**Erneuerbare Brenn- und Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs**	8 272	7 400	95 %;	7 030
2	**Gemeinsam verarbeitete erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs**	8 272	7 400	95 %;	7 030
3	**Fortschrittliche Biokraftstoffe für die Luftfahrt**	3 036	2 164	70 %;	1 515
4	**Fortschrittliche gemeinsam verarbeitete Biokraftstoffe**	3 036	2 164	70 %;	1 515
5	**Erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt**	8 476	7 603	70 %;	5 322
6	**Biokraftstoffe für die Luftfahrt**	1 925	1 053	50 %;	526

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L, 2023/2830, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2830/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2066/oj).

([7]) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj).

Unterkategorie zulässiger Flugkraftstoffe		Preis des zulässigen Flugkraftstoffs (in EUR/Tonne)	Preisunterschied gegenüber fossilem Kerosin (in EUR/Tonne)	Höhe der direkten EU-EHS-Unterstützung gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG [1]	Direkte EHS-Unterstützung auf der Grundlage der Unterstützung für die Unterkategorie (in EUR/Tonne)
7	**Sonstige Biokraftstoffe für die Luftfahrt**	1 925	1 053	50 %;	526
8	**Nichtfossiler kohlenstoffarmer Wasserstoff für die Luftfahrt**	5 269	4 397	50 %;	2 198
9	**Nichtfossile synthetische kohlenstoffarme Flugkraftstoffe**	5 957	5 084	50 %;	2 542
10	**Gemeinsam verarbeitete Biokraftstoffe**	1 925	1 053	50 %;	526

[1] Höhe der Unterstützung, es sei denn, der Kraftstoff wird an einem Flughafen gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2003/87/EG vertankt, wobei die Höhe der Unterstützung für alle Unterkategorien zulässiger Kraftstoffe 100 % beträgt.